

sogenannten neunten Buches, die der Herausgeber als Anhang des achten ansah und behandelte, den Pontifikatsjahren IX—XI des Papstes zuzuschreiben.

Jedes der drei Stücke dieses zwölften Buches hat unzweifelhaften, auf den ersten flüchtigen Blick in die Augen fallenden Neuansatz; der letzte Brief hört fol. 237^b in der Mitte ohne jegliches Schlußzeichen auf, als wäre er abgebrochen, wie es ja auch Jaffé im Texte angenommen hatte.

b. Würdigung und Wertung der Beobachtungen.

Denifle scheint — wenigstens bezüglich der Registerbände Innozenz III. — ähnlichen Erscheinungen wie den oben besprochenen so ziemlich jede weitere Bedeutung aberkennen zu wollen. Er erwartet von einem Originalkanzleiregister ‚einen häufig eintretenden Wechsel der Tinte und Hände.‘¹ Allerdings spricht er von einer Zeit, in der die päpstliche Kanzlei, soweit wir wissen, reicher gegliedert war. Aber die durchaus aprioristisch formulierte und gestellte Forderung scheint nicht bloß in sich unbegründet, sondern geradezu auf falschen Annahmen beruhend. Bereits E. v. Ottenthal hatte den richtigen Weg gewiesen, indem er sagte: ‚. . . die im Vatikanischen Archiv aufbewahrten Registerbände . . . bilden die konkrete Grundlage, aus der die theoretischen, leitenden Regeln für die Registerführung zu abstrahieren sind.‘²

Woher wissen wir sodann, daß mehrere Schreiber in der päpstlichen Kanzlei gleichzeitig und nebeneinander mit der Führung des nämlichen Registers betraut waren? Denifles Berufung auf Kaltenbrunner rettet ihn nicht, denn dessen Unzuverlässigkeit hat er ja selbst zur Genüge dargetan, und daß in dieser Einzelfrage Kaltenbrunner ebenso wenig Autorität war wie in den meisten übrigen, werden wir weiter unten noch sehen. — War aber einem Registrator die Eintragung der Briefe in das Register anvertraut, so fällt von selbst die Möglichkeit eines Wechsels der Hände — es sei denn etwa in einem Ausnahmefall. Auch das hatte Ottenthal bereits ganz

¹ A. a. O. (Arch. Lit. Kirchengesch. II) 63.

² A. a. O. (MUG Erg. I) 401.